

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.04.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Die Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (NKR) und damit verbunden die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die Umstellung der Software war für die Samtgemeinde Zeven, die Stadt Zeven und ihre Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum und **Heeslingen** ein komplexes Projekt.

Das gesamte Projekt wurde zunächst ohne Beratertätigkeiten Dritter unter Doppelbelastung der beteiligten Mitarbeiter umgesetzt. Erschwerend haben sich häufige Mitarbeiterwechsel sowie die seinerzeit getroffene und aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbare Entscheidung gegen die bereits eingeführte Anlagensoftware ausgewirkt. Basis für die Eröffnungsbilanz waren somit Excel-Tabellen, die später in die heutige Software überführt werden mussten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat den Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen begleitet, diese wurden 2016 von den Räten beschlossen.

Der Jahresabschluss zum 31.Dezember 2012 ist der erste Abschluss der Gemeinde Heeslingen nach Umstellung des Rechnungswesens.

Dieser Abschluss enthält aufgrund der fehlenden Erfahrung und Routine der seinerzeit handelnden Personen noch einige Fehler, die jedoch in keinem Fall zu einer Beeinträchtigung des Überblickes über die Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde geführt haben.

Eine nachträgliche Korrektur der Fehler wäre zwar grundsätzlich möglich gewesen, hiervon wurde jedoch im Hinblick auf den zeitlichen Abstand zum aktuellen Haushaltsjahr und die weiter eintretenden zeitlichen Verzögerungen abgesehen.

Grundsätzliches zur Korrektur der Eröffnungsbilanz

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist nach § 61 der Gemeinde- Haushalts- und Kassenverordnung ausdrücklich zugelassen und vorgesehen.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 wurden verschiedene Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte vorgenommen. Die Veränderungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (vgl. Ziff. 4.2 des Prüfberichtes) und mit dem Prüfbericht vom 21.04.2020 testiert.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfungsfeststellung 1, 2,

Die betreffenden Bilanzkorrekturen bzw. unterlassenen Berichtigungen sind durch zwischenzeitlichen Zeitablauf erledigt.

Prüfungsfeststellung 3

Die Vorschriften über die periodengerechte Abgrenzung wurden in den Ersten Jahren des neuen Rechnungswesens mangels Erfahrung nicht vollständig richtig angewandt. Dieses ist zwischenzeitlich erkannt und wird künftig beachtet.

Prüfungsfeststellung 4

Aus heutiger Sicht ist leider nicht mehr nachvollziehbar, warum die Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2012 erst verspätet bekannt gemacht wurde. Ein Schaden ist hierdurch nicht entstanden. Die bestehenden Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung werden heute beachtet.

Prüfungsfeststellung 5-13

Die genannten Fehler im Ausweis von ergebniswirksamen Buchungen sowie auch beim Ausweis unter falschen Bilanzpositionen haben auf das Gesamtergebnis bzw. die Bilanzsumme keine verfälschende Auswirkung. Selbstverständlich werden die Hinweise künftig beachtet.

Prüfungsfeststellung 14

Die Kassen-/Bankbestände wurden in den jährlichen unvermuteten Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes in den vergangenen Jahren jeweils als richtig festgestellt. Ebenso wird in jedem Tagesabschluss der Samtgemeindekasse der Stand der liquiden Mittel je Gemeinde dokumentiert und ist damit nachvollziehbar. Die manuell geführte Excel-Liste wird lediglich zu Kontrollzwecken gesondert geführt.

Prüfungsfeststellung 17

Bei den nachträglich erfassten Verbindlichkeiten liegen entsprechende Buchungsbelege vor. Der Überblick über die Verbindlichkeiten war daher jederzeit gegeben und lt. Feststellung auch nicht beeinträchtigt. Im Übrigen wird die Feststellung künftig beachtet.

Prüfungsfeststellungen 18 bis 20

Aufgrund von Fehlern bei Vergaben in der Vergangenheit wurde zwischenzeitlich eine zentrale Vergabestelle in der Samtgemeinde eingerichtet. Diese achtet seit dem auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Ein wirtschaftlicher Schaden ist der Gemeinde Heeslingen durch die festgestellten Mängel in den Vergabeverfahren bzw. die vorzeitige Auszahlung der Sicherheitseinbehalte 4.034,00 € nicht entstanden.

Zeven, im Mai 2020

Gemeinde Heeslingen

Der Gemeindedirektor

gez. Henning Fricke
